

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 114 der Stadt Duisburg in Duisburg -Mittelmeiderich- für einen Bereich zwischen der Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Hollenbergstraße, Werner-Wild-Straße und der Ritterstraße vom 22.10.2019**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 für einen Bereich entlang der Essenberger Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 114 -Mittelmeiderich- vom 22.10.2019

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202).

#### **§1**

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „Südl. Von-der-Mark-Straße“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde per Eilbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss am 19.11.2018 gefasst. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 den Eilbeschluss genehmigt.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „Südl. Von-der-Mark-Straße“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen der Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Hollenbergstraße, Werner-Wild-Straße und der Ritterstraße.

3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Lageplan vom August 2019 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 402, zu jedermanns Einsicht aus.

#### **§2**

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### **§3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „Südl. Von-der-Mark-Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 459 bis 478



Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. Oktober 2019

In Vertretung

Murrack  
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203 283-6488*

**Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 115 der Stadt Duisburg in Duisburg -Wanheimerort- für einen Bereich zwischen der Kulturstraße, der Eschenstraße, der Elsterstraße und der Wanheimer Straße vom 22.10.2019**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 für einen Bereich zwischen der Kulturstraße, der Eschenstraße, der Elsterstraße und der Wanheimer Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 115 -Wanheimerort- vom 22.10.2019

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202).

**§ 1**

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1252 - Wanheimerort - „Wanheimer Straße“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates der Stadt per Dringlichkeitsbeschluss am 31.08.2018 gefasst. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 den Dringlichkeitsbeschluss genehmigt.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1252 - Wanheimerort - „Wanheimer Straße“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen der Kulturstraße, der Eschenstraße, der Elsterstraße und der Wanheimer Straße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Lageplan vom August 2019 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 402, zu jedermanns Einsicht aus.

**§ 2**

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1252

- Wanheimerort - „Wanheimer Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.  
Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. Oktober 2019

In Vertretung

Murrack  
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Faßbender*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6488*

**Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer überörtlichen Fernwärmeleitung von Bottrop bis nach Duisburg der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH**

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.10.2019 -Az.: 54.08.04.50-1, über das o. g. Vorhaben, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 74 Absatz 4 Satz

2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Zeit vom **18.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019** im

**Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus  
– Eingang Moselstraße, Raum 221  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
47051 Duisburg**

und bei der

**Bezirksverwaltung Walsum, Raum 405,  
Friedrich-Ebert-Straße 152  
47179 Duisburg Walsum**

- montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
- freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Entscheidung über die Planfeststellung ist auf Grundlage der §§ 65 ff. UVPG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG NRW ergangen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4, 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erteilt. Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Ich weise darauf hin, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Duisburg, den 24. Oktober 2019



Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Kuhmann*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3528*

**Ungültigkeitserklärung eines  
Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 446 des Gesundheitsamtes, ausgestellt am 19.01.2006 für die Mitarbeiterin, Frau Karin Duderija, geb. am 07.02.1963, ist verloren gegangen. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 22. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Dr. Weber

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Schmidt*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2791*

## **Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW**

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 21.10.2019, Aktenzeichen 21-33 Ke 232 000 489 574, an Herrn Marios Mitakos, zuletzt wohnhaft Hochfelder Str. 76, 47226 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 505, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kerz , Tel.-Nr.: 0203/283-3114

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 28.10.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Be, an Beyhan Mehmedov Aliev, zuletzt wohnhaft Belgien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 121, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Berger, Tel.-Nr.: 0203 283-7239

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 08.08.2019, Aktenzeichen 606915, an Danijel Ibrsimovic, zuletzt wohnhaft o.f.W.. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, , 47051 Duisburg, Zimmer 306, Mo-Fr in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Verhaag, Tel.-Nr.: 0203 283 4178

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 06.09.2019, Aktenzeichen 223200852460, an Mirkovic, Marijana, zuletzt wohnhaft Werstener Feld 5, 40591 Düsseldorf. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str.36, 47137 Duisburg, Zimmer 405, Montag-Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Thomas, Tel.-Nr.: 0203-283 4625

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 29.10.2019, Aktenzeichen 51-42/95 , an Daniel Kleine, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Buschmann-Neuenkamp, Tel.-Nr.: 0203/ 283-8840

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 06.09.2019, Aktenzeichen 223200852460, an Mirkovic, Marijana, zuletzt wohnhaft Werstener Feld 5, 40591 Düsseldorf. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str.36, 47137 Duisburg, Zimmer 405, Montag-Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Thomas, Tel.-Nr.: 0203-283 4625

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 24.10.2019, Aktenzeichen 32-23 Lü 12334/2019, an Ramazan Alkan, zuletzt wohnhaft Knevelspfadchen 57, 47249 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str.6, 47058 Duisburg, Zimmer 214, dienstags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Lübcke, Tel.-Nr.: 0203-283-4802

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 24.10.2019, Aktenzeichen 51-42/95 024274, an Rosen Stefanov Stefanov, zuletzt wohnhaft Bulgarien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Frau Wolf, Tel.-Nr.: 0203/283 8428



des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 24.10.2019, Aktenzeichen 51-42/91 Vo, 64534, an Ayhan Münüsoglu, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 216, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Vogel, Tel.-Nr.: 0203 283 7654

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 24.10.2019, Aktenzeichen 51-42/91 Vo, 64535, an Ayhan Münüsoglu, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 216, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Vogel, Tel.-Nr.: 0203 283 7643

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 15.10.2019, Aktenzeichen 222501623012 SB120, an Herrn Sven Franz Hübner, zuletzt wohnhaft Tulpenweg 7, 47509 Rheurdt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 404, Mo-Fr in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Krol, Tel.-Nr.: 0203 283-5895

des Dokuments des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg vom 29.10.2019, Aktenzeichen 112000950679, an Frau Velichka Yankova, zuletzt wohnhaft Kaiser-Friedrich-Str. 7 in 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Schwanenstr. 5 - 7, 47051 Duisburg, Zimmer 109, Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Urbanik, Tel.-Nr.: 0203 283-8250

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 29.10.2019, Aktenzeichen 32-23 Lü 12492/2019, an Gabriele Steinmann, zuletzt wohnhaft Margarethenstr. 24, 47198 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str.6, 47058 Duisburg, Zimmer 214, dienstags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Lübcke, Tel.-Nr.: 0203 283-4802

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 11.10.2019, Aktenzeichen 64414, an Thiab, Nour, zuletzt wohnhaft Merkurstr. 6, 47179 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str.152, 47178 Duisburg, 47178 Duisburg, Zimmer 215, Montag - Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Faun, Tel.-Nr.: 0203 283 7662

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 30.10.2019, Aktenzeichen 51-42/91 64.653, an Jens Luxa, zuletzt wohnhaft Hiberniastr. 10, 47167 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, 47179 Duisburg, Zimmer 307, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Bergmann, Tel.-Nr.: (0203) 283-5667

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 30.10.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 24802, an Andrzej Nowak, zuletzt wohnhaft Gutenbergstr. 2, 47051 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Möller, Tel.-Nr.: 0203/283 2293

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 30.10.2019, Aktenzeichen 32-31-1 Wer 553435, an Ahmed Mahmoud Shaaban Mohamed Elmetwally, zuletzt wohnhaft z.Zt. unbekanntem Aufenthalts; letzte Anschrift: bei Hassan, Fischerstr. 39, 47055 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, Montags bis Freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Wernike, Tel.-Nr.: 0203 283 6241

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 31.10.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Kl, an Zara Keljmendi, zuletzt wohnhaft Frankfurter Str. 5, 53840 Troisdorf. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinkoenen, Tel.-Nr.: 0203 283-6423

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 04.11.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Be, an Sabina Marinova, zuletzt wohnhaft Antonienstr. 28, 47053 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 121, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Berger, Tel.-Nr.: 0203 283-7239

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 04.11.2019, Aktenzeichen 12491/2019, an Rita Hanstein, zuletzt wohnhaft Gerrickstr. 45 47137 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg, Zimmer 214, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Günther, Tel.-Nr.: 0203 283-4886

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 04.11.2019, Aktenzeichen 51-42/95 024273, an Rosen Stefanov Stefanov, zuletzt wohnhaft Bulgarien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Wolf, Tel.-Nr.: 0203/283 8428

### **Hinweis:**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Dokumente zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200920753 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4798870962 (alt 28870962) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200871111 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200834663 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200849729 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202743518 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201369347 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201456930 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallentsorgungs-, Niederschlagswassergebührenbescheide: 02.01.2017, 11.12.2017, 12.01.2018, 01.10.2018, 02.01.2019, 04.04.2019  
Straßenreinigungs-, Winterdienstgebührenbescheide: 02.01.2017, 02.01.2019  
Schmutzwassergebührenbescheide: 18.07.2018, 24.07.2019  
Mahnbescheide: 07.09.2018, 14.03.2019, 07.09.2018, 07.08.2019, 02.10.2019

**Zahlungspflichtige/r:**  
**Herr Rayan Mousli c/oWelte**  
**Kundennummer:**  
**90091719**  
**Bisherige Anschrift:**  
**Cosimastr. 163, 81925 München**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 17. Oktober 2019

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3000*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallentsorgungs-, Niederschlagswasser-  
gebührenbescheide: 09.05.2019,  
02.08.2019, 04.09.2019  
Straßenreinigungsgebührenbescheide:  
09.05.2019  
Schmutzwassergebühren-, Vorauszahlungs-  
bescheide: 12.07.2019, 22.07.2019

**Zahlungspflichtige/r:**  
**Ilknur u. Hakan Gülpinar**  
**Kundennummer:**  
**90114238**

**Bisherige Anschrift:**  
**Höher Heide 58, 42699 Solingen**

Hiermit werden die vorstehend bezeich-  
neten Empfänger benachrichtigt, dass die  
genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil  
der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu  
ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duis-  
burg - AöR, Schifferstr.190, 47059  
Duisburg, am Empfang, werktags,  
außer sonnabends, in der Zeit von  
8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändi-  
gung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der  
Veröffentlichung dieser Benachrichti-  
gung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass  
durch die Zustellung durch öffent-  
liche Bekanntmachung Fristen in Gang  
gesetzt werden können, nach deren  
Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekannt-  
machung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1  
und 10 des Verwaltungszustellungsgeset-  
zes für das Land Nordrhein-Westfalen vom  
07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung  
mit § 4 der Verordnung über die öffent-  
liche Bekanntmachung von kommunalem  
Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO)  
in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 17. Oktober 2019

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3000*

**Zustellung durch öffentliche Bekannt-  
machung**

Abfallentsorgungs-, Niederschlagswasser-  
gebührenbescheide: 02.01.2017,  
11.09.2017, 11.12.2017, 12.01.2018,  
01.10.2018, 02.01.2019, 04.04.2019  
Straßenreinigungs-, Winterdienstgebüh-  
renbescheide: 02.01.2017, 12.01.2018,  
02.01.2019  
Schmutzwassergebührenbescheide:  
18.07.2018, 24.07.2019  
Mahnbescheide: 07.09.2018, 14.03.2019,  
22.07.2019, 02.10.2019

**Zahlungspflichtige/r:**  
**Herr Johannes Martinus Remmen**  
**Kundennummer:**  
**90091719**  
**Bisherige Anschrift:**  
**Schutterslaan 35, NL 5708 EA Helmond**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete  
Empfänger benachrichtigt, dass die ge-  
nannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil  
der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu  
ermitteln war,

- bei den Wirtschaftsbetrieben Duis-  
burg - AöR, Schifferstr. 190, 47059  
Duisburg, am Empfang, werktags,  
außer sonnabends, in der Zeit von  
8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändi-  
gung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der  
Veröffentlichung dieser Benachrichti-  
gung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass  
durch die Zustellung durch öffentli-  
che Bekanntmachung Fristen in Gang  
gesetzt werden können, nach deren  
Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekannt-  
machung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1  
und 10 des Verwaltungszustellungsgeset-  
zes für das Land Nordrhein-Westfalen vom  
07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung  
mit § 4 der Verordnung über die öffent-  
liche Bekanntmachung von kommunalem  
Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO)  
in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 17. Oktober 2019

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3000*

**Zustellung durch öffentliche Bekannt-  
machung**

Abfallentsorgungs-, Niederschlagswasser-  
gebührenbescheide: 02.01.2016,  
02.01.2017, 11.09.2017, 11.12.2017,  
12.01.2018, 01.10.2018, 02.01.2019,  
04.04.2019  
Straßenreinigungs-, Winterdienstgebüh-  
renbescheide: 02.01.2016, 02.01.2017,  
12.01.2018, 02.01.2019  
Schmutzwassergebührenbescheide:  
27.06.2018, 29.08.2018, 31.01.2019  
Mahnbescheide: 05.06.2018, 08.08.2019,  
02.10.2019



**Zahlungspflichtige/r:**  
**Herr Johannes Martinus Remmen**  
**Kundennummer:**  
**90091720**  
**Bisherige Anschrift:**  
**Schutterslaan 35, NL 5708 EA Helmond**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 17. Oktober 2019

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
 Im Auftrag

Karla Wilms  
 Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3000*

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW**

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH am 18. Juni 2019 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist der Gesellschafterversammlung am 11. Juli 2019 vorgelegt worden.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 1.945 T€ (i. Vj. Jahresüberschuss 3.912 T€). In die Kapitalrücklage ist von der Stadt Duisburg ein Betrag von 1.945 T€ eingestellt und in gleicher Höhe aus der Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages entnommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. November bis 16. Dezember 2019 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg, hat folgende Bestätigungsvermerke erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

**Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie

dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im

Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können

aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von

den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

**Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

**Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

**Prüfungsurteil**

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

**Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschluss-

prüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 23. April 2019

PKF Fasselt Schlage  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger  
Wirtschaftsprüfer

Franke  
Wirtschaftsprüfer

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

ppa. Dirk Broska i. A. Dirk Tschochner

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser

Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.



**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt

werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung

der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 20. Mai 2019

PKF Fasselt Schlage  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger Franke  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburger Versorgungs- und  
Verkehrsgesellschaft mbH  
Geschäftsführung

Wittig Vunic Prasch

**106. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 04.12.2019, 16:00 Uhr, in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Die Tagesordnung für die 106. Genossenschaftsversammlung ist auf der Homepage [www.lineg.de](http://www.lineg.de) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff  
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

**Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 – Süd – für den Bereich zwischen der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Gleisanlage bis Höhe der Straße „Kneippgrund“, Masurenallee und östliches Ufer des Masureensees, Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 1061 I und südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplans 1060 I gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates der Stadt haben per Dringlichkeitsbeschluss am 07.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 06.05.2019 (DS 19-0389) wird beschlossen.
2. Die redaktionelle Ergänzung der Begründung einschließlich der redaktionellen Ergänzung des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 –Süd – wird beschlossen.
3. Die Aktualisierung der Planurkunde zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 –Süd – wird beschlossen.
4. Der aktualisierte Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 –Süd - für den Bereich zwischen der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Gleisanlage bis Höhe der Straße „Kneippgrund“, Masurenallee und östliches Ufer des Masureensees, Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr.1061 I und südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplans 1060 I ist einschließlich seiner ergänzten Begründung mit ergänztem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 (2) i.V. mit § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer von 18 Tagen erneut öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere eine Wohnentwicklung mit einem breiten Angebot unterschiedlicher Wohnformen und –typen. Darüber hinaus sind die Freiraumentwicklung sowie die Beseitigung bestehender Defizite in der Nahversorgung als wesentliche städtebauliche Zielsetzungen zu nennen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 – Süd – liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie der Übersicht aller Änderungen in den Planunterlagen in der Zeit vom **26.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019** beim Amt für Stadtentwick-

lung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Zur Veranschaulichung und besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen und Ergänzungen nach der ersten öffentlichen Auslegung wird – zusätzlich zu den Planunterlagen – eine entsprechende Übersicht der Änderungen in der Planurkunde und den redaktionellen Ergänzungen in der Begründung und Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen jedoch **nur** zu der geänderten Planurkunde (Wegfall der dargestellten Großparkplätze am Ostufer des Masureensees) beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 – Süd – bei der Bezirksverwaltung Süd, Bürger-Service-Station Süd, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr und bei der Bezirksverwaltung Mitte, Raum 417, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen zum Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) unter dem Menüpunkt 'Aktuelles'.



Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 437 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

**Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:**

Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 – Süd – mit folgenden Inhalten:

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen, Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen sowie die baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung dieser Auswirkungen, Maßnahmen zur Überwachung und Wechselbeziehungen, bezogen auf die Schutzgüter

- Mensch (insbesondere Bahn-, Straßenverkehrslärm und Sportlärm, sowie Erschütterungen durch den Bahnverkehr)
- Tiere, Pflanzen, Artenschutz (insbesondere Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Myotis-Art; Nachtigall, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber und Turmfalke, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Waldschnepfe, sowie die Heidelerche; Waldeidechse und Zauneidechse; Waldflächen)
- Fläche und Boden (insbesondere Wiedernutzbarmachung von Flächen)
- Wasser (insbesondere Grundwasser, Bruchgraben, Niederschlagswasser)
- Klima (insbesondere Luftleitbahn, Luftreinhalteplanung und klimaökologische Analysen)

- Landschaftsbild, Ortsbild (insbesondere landschaftsbezogener Erholungsraum „Sechs-Seen-Platte“)
- Kultur- und Sachgüter (insbesondere Bau- und Bodendenkmäler)
- Sonstige Belange des Umweltschutzes (insbesondere Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie)

Umweltbezogene Äußerungen und Hinweise der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

- Hinweise zur zukünftigen Verkehrsnetzbelastung, dem Verkehrsaufkommen und der Verkehrsverteilung sowie den daraus resultierenden Folgen innerhalb des Gebietes Wedau Süd sowie durch die Verkehre aus dem Plangebiet nördlich der Wedauer Brücke, aber auch zum Thema der Baustellenverkehre und dem Thema ruhender Verkehr, sowie Freizeitverkehr
- Hinweise zur Ausführung des Lärmschutzwalls und mögliche Reflexionen nach Bissingheim, sowie Hinweise zu Lärmbelastungen durch den geplanten Nahversorger und zur Ermittlung der Lärmbelastungen
- Hinweis zur geplanten Erschließung in der Nähe eines Seniorenheims
- Hinweise zu vorkommenden Zauneidechsen und Erdkröten
- Hinweise zur Entwässerung und zum Grundwasser, auch hinsichtlich eines benachbarten Wohnstandortes
- Hinweise zu vorhandenen Kulturgütern (Winkeltürme)
- Hinweis zur vorhandenen Kleingartenanlage
- Hinweis zur Ufergestaltung und den Vereinsflächen
- Hinweis zum Erholungswert und der Größe der geplanten Freiflächen
- Hinweise zum Thema Energieversorgung mit Fernwärme

Umweltbezogene Äußerungen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Thema Wasser und Entwässerung:

- Anregung Bezirksregierung Düsseldorf zur entwässerungstechnischen Erschließung, Niederschlagswasser-

behandlung und der wassersensiblen Stadtentwicklung

- Anregungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung (insbesondere Abstimmung der Einleitungsstellen und Einleitungsmengen in die öffentliche Kanalisation, sowie zur Anpassung des Entwässerungskonzeptes); Hinweise zur Bemessung der Versickerungsanlagen; Hinweise zu Überflutungsprüfungen und zur Rückstauebene; Anregungen hinsichtlich Hochwasserschutz / Gewässer (insbesondere zur Erhaltung und Schutz des Bruchgrabens Wedau, sowie zu den Anforderungen zur Einleitung von Niederschlagswasser)
- Anregung des Umweltamtes zur Prüfung der Niederschlagsentwässerung, Grundwasserständen, wasserrechtlichen Erlaubnissen, Untersuchungsbedarf hinsichtlich hydrogeologischer Auswirkungen der Lärmschutzwand und Belastungen des Grundwassers

Thema Boden und Altlasten:

- Anregung des Umweltamtes zur Beachtung der Altlastenverdachtsfläche und zur Durchführung einer Bodensanierung

Thema Immissionen:

- Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf zur Berücksichtigung von Lärmbelastungen durch Rettungshubschrauber
- Anregungen des Umweltamtes zur Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung (insbesondere verkehrliche, gewerbliche sowie planbedingte Einwirkungen) sowie Auswirkungen durch das Vorhaben auf die umgebenden Nutzungen; zur Durchführung einer Erschütterungs-Untersuchung, sowie zur Beachtung der gewerblichen und sportbedingten Emissionen im schalltechnischen Gutachten
- Anregungen des Fachbereiches Verkehrlicher Immissionsschutz zur Beachtung der Schienenlärmschutzbelange der angrenzenden Ortsteile sowie der Kleingartenanlage

Thema Luft und Klima:

- Information des Umweltamtes zur Unterschreitung der Grenzwerte zur

Luftbelastung. Hinweise zur Anwendung des Luftreinhalteplans Ruhr sowie Hinweis auf die Klimaanalyse der Stadt Duisburg und deren Anwendung

Thema Natur- und Artenschutz:

- Anregungen Untere Landschaftsbehörde zur Beachtung des Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzeptes Duisburg (GFK) und des Biotopverbundkonzeptes Duisburg sowie zur Durchführung einer Artenschutzprüfung

Sonstige umweltbezogene Äußerungen der Öffentlichkeit:

Thema Verkehrslärm

- Äußerungen der Lärmschutzgruppe Bissingheim hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Lärmschutzanlage auf Bissingheim
- Äußerungen des Bürgervereins Wedau/Bissingheim hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens
- sowie Äußerungen zu möglichem Parksuchverkehr und den daraus resultierenden Lärmbelastungen durch Verkehrslärm
- Äußerungen zum Erhalt der Masurenallee als Spielstraße aus Lärmschutzgründen

Thema Schrebergärten

- Äußerungen des Bürgervereins Wedau/Bissingheim zum Erhalt der Schrebergärten

Thema Wasser

- Äußerungen der Initiative Pro Bissingheim hinsichtlich der Veränderungen des Grundwasserspiegels und drückendes Grundwasser, Ableitung von Oberflächenwasser, der Überflutung bei Starkregen und der Leistungsfähigkeit des Entwässerungsgrabens

Thema Artenschutz

- Hinweis eines Bürgers zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet (Zauneidechsen und Erdkröten)

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Thema Umweltbericht:

- Anregung des Umweltamtes zur Anwendung der geänderten Anlage 1 des BauGB für den Umweltbericht, sowie zur Beachtung der Bau- und Betriebsphase in der Bewertung, erneuerbare Energien, Erhaltung der Luftqualität, sowie die Ergänzung einzelner umweltrelevanter Themen und einzelner Aspekte der Schutzgüter Mensch, Boden und Fläche, sowie Landschaft und alternativer Planungsmöglichkeiten, außerdem zur Konkretisierung der Belange des Artenschutzes und der Darlegung der notwendigen Maßnahmen

Thema Luft und Klima:

- Anregung des Umweltamtes zur Ergänzung des Luftreinhalteplans Ruhr – Teilplan West – in den Unterlagen
- Anregung des Umweltamtes zur Überarbeitung des Klimagutachtens, ergänzende Aussagen zur Luftqualität und den Auswirkungen der Planung
- Hinweis des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zu Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Thema Boden, Altlasten und Bergbau:

- Anregungen des Umweltamtes zur Ergänzung des Schutzgutes Fläche; zur Flächenreaktivierung sowie Hinweis zum Verzicht auf eine Boden sanierung; zur Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes; Hinweise zur Aktualisierung des Umweltberichtes bezüglich der Altlastensituation
- Hinweise Geologischer Dienst NRW zur erforderlichen Bodenuntersuchung vor Baubeginn, sowie zur Verdachtsfläche oberflächennaher Bergbau und zur Bohrungsdatenbank, sowie zur Erdbebengefährdung, sowie zum Thema Baugrundgutachten
- Hinweise der Deutschen Bahn zur Bodenbeschaffenheit
- Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zum Nichtvorliegen von einwirkungsrelevantem Bergbau

Thema Immissionen:

- Anregungen des Umweltamtes zur Ergänzung des Lärmgutachtens, Bewertung der Auswirkungen des Lärmschutzwalls und Prüfung von

- Minderungsmaßnahmen vor dem Hintergrund des Schutzgutes Mensch
- Anregungen des Umweltamtes zur Berücksichtigung von Erschütterungen, Licht, Gerüche und elektromagnetische Strahlungen sowie insgesamt zur Ergänzung des Themas Wirkungsgefüge
- Anregungen des Fachbereiches Verkehrlicher Immissionsschutz zur Ergänzung der Themen Schienenlärm und Verkehrslärm in der Begründung; sowie der lärmbezogenen Auswirkungen der Planung in benachbarten Stadtteilen; sowie zum Umgang mit Orientierungswerten in Gewerbegebieten, sowie zur Prüfung der bestehenden Verkehrswege nach 16. BImSchV und Belange des Schallschutzes für Wohnen und Kleingärten
- Anregungen und Hinweise der Deutschen Bahn zu den Themen Auswirkungen des Eisenbahnbetriebes hinsichtlich unterschiedlicher Immissionen
- Hinweise der Bezirksregierung zur räumlichen Anordnung konfliktbehafteter Nutzungen

Thema Katastrophenschutz:

- Stellungnahme der Stabsabteilung II-KuB (Katastrophenschutz): Planbereich befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes oder angemessenen Abstandes eines Störfall-Betriebes
- Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ausschluss von sog. Störfall-Betrieben innerhalb der Gewerbe Plangebietsflächen

Thema Naturschutz und Artenschutz:

- Anregungen des Umweltamtes zur Anpassung des Umweltberichtes hinsichtlich der Ergänzung des Themas Artenschutz, Hinweise zum Schutz und Umsiedlung der Zauneidechsen (Monitoring); Anregungen zum Erhalt des Nachtigall-Lebensraums; Hinweise zur Zielvorstellung zu einem Biotopverbund
- Anregungen von verschiedenen Leitungsträgern und der Deutschen Bahn zu Schutzstreifen und der Realisierung von Baumstandorten



Thema Gewässer:

- Hinweis des Umweltamtes zur Genehmigungspflicht der Veränderung des Masurensееufers und die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- Anregungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zu Themen der Entwässerung und abwassertechnischen Erschließung (Schmutzwasser, Niederschlagswasser), detaillierte Ausführungen und Rahmenbedingungen zur Umsetzung der wassersensiblen Stadtentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung und der nachgelagerten Realisierung

Sonstige Themen:

- Anregung der Stadt Essen zur Bebauungs- und Einwohnerdichte
- Anregungen von Straßen NRW zum Umbau von Knotenpunkten durch die prognostizierte Zunahme des Quell- und Zielverkehrs

Umweltbezogene Stellungnahmen und Äußerungen seitens der Öffentlichkeit und seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Umweltbezogene Stellungnahmen seitens der Behörden:

Thema Umweltbericht

- Anregungen des Umweltamtes zur Überarbeitung des Umweltberichts

Thema Geologie:

- Anregung des Umweltamtes zu geologischen Themen, u. a. Baugrunduntersuchungen im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren

Thema Hydrologie und Hochwasserschutz:

- Anregungen des Umweltamtes zu hydrologischen Themen, u. a. Hinweis auf spätere Genehmigungsverfahren gemäß WHG, sowie zum Buchgraben sowie zum Hochwasserschutz

Thema Klima und Luft:

- Hinweise des Umweltamtes zum Luftreinhalteplan
- Anregungen des Deutschen Wetterdienst zu klimatischen Themen, zusätzlicher Untersuchungsbedarf, u. a. Stadtklima, Luftleitbahnen, generell

Minimierung negativer klimatischer Auswirkungen

Thema Schallimmissionen:

- Anregung des Umweltamtes zur schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der verkehrlichen und gewerblichen Einwirkung sowie die planbedingten Einwirkungen auf die umgebenden Nutzungen
- Anregungen des Umweltamtes zum Lärmschutzwand sowie zu den Kleingärten, dem Sportanlagenlärm und Verkehrslärm

Umweltbezogene Äußerungen der Öffentlichkeit:

Thema Klima und Luft:

- Anregungen zu klimatischen Auswirkungen sowie zur Temperaturerhöhung in den benachbarten Stadtteilen, Veränderung der Luftschneise und dem Thema Temperaturerhöhung

Thema Lärmschutz:

- Anregung zur Lage der Lärmschutzwand, zum Lärmschutz im Plangebiet allgemein und zum Lärmschutz im Ortsteil Bissingheim

Thema Regenwasser/Entwässerung:

- Anregungen zu den Themen Fließrichtung, Oberflächenwasser, Abfluss sicherstellen, Schadstoffeintrag

Thema Städtebau:

- Anregung zu der verdichteten Bebauung und zur kompakten Bebauung

Thema Verkehr:

- Anregungen zur Südanbindung des Plangebiets an die A 524

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Bung AG, Niederlassung Köln, ESTW-ZU Duisburg-Wedau; Neubau Westumfahrung mit 4 Zugbildungsgleisen und Lokalabstellgleisen Strecke 2324: km 4,9 - 8,6; Köln, 12.2016

- simuPLAN, Klimaökologische Analyse für das Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofs Duisburg-Wedau, Dorsten, 20.07.2017
- simuPLAN, Ehemaliger Rangierbahnhof Duisburg-Wedau, Einfluss der Planung auf die lokale Kaltluft, Dorsten, 02.11.2017
- simuPlan, Ehemaliger Rangierbahnhof Duisburg-Wedau, Kurzstellungnahme Klimaökologische Bewertung von Einzelraumfeuerstätten mit Holz als Brennstoff, Dorsten, 12.01.2018
- LANDPLUS Standort 8101 Duisburg-Wedau, Ergänzende Bodenuntersuchungen Projektentwicklungsfläche südlich der Wedauer Brücke, 28.10.2016
- LANDPLUS 2017: Standort 8101 Duisburg-Wedau, Bericht zur umwelt- und abfalltechnischen Verifizierung der Südfläche mittels Schürfproben, 22.06.2017
- Uventus, Geplante Umnutzung von entbehrlichen Bahnliegenschaften des ehemaligen Güterbahnhofs Duisburg-Wedau - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -, Oktober 2017
- Uventus, Temporäre vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung von entbehrlichen Bahnliegenschaften des ehemaligen Güterbahnhofs Duisburg-Wedau, Februar 2017
- Uventus, Konzept zur Durchführung von Rodungs- und Gleisrückbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung von entbehrlichen Bahnliegenschaften des ehemaligen Güterbahnhofs Duisburg-Wedau unter Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes, November 2015
- blanke ambrosius - Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Verkehrsuntersuchung Projekt Duisburg-Wedau, Bochum, 12.04.2017
- blanke ambrosius - Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Parkraumerhebung im Bereich Masurenallee in Duisburg, Bochum, Juni 2017
- Ingenieurbüro R. Beck Entwässerungsstudie Duisburg-Wedau, Wuppertal, 2017

- ACCON Köln GmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1061 II -Wedau- in Duisburg-Wedau, Köln, 18.04.2018
- Stadt + Handel, Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Duisburg, Duisburg, 2010
- Dr. Accocella Stadt- und Regionalentwicklung, Untersuchung der Nahversorgungspotenziale für ein Nahversorgungszentrum für die Duisburger Stadtteile Wedau und Bissingheim, Nürnberg, 18.08.2016
- Dr. Accocella Stadt- und Regionalentwicklung, Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Entwicklung eines Nahversorgungszentrums in Duisburg-Wedau, Nürnberg, 26.02.2018
- Dr. Accocella Stadt- und Regionalentwicklung, Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Duisburg, Fortschreibung 2019, Dortmund / Lörrach, 2019

Informationen zum Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) unter dem Menüpunkt 'Aktuelles'.

Duisburg, den 8. November 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

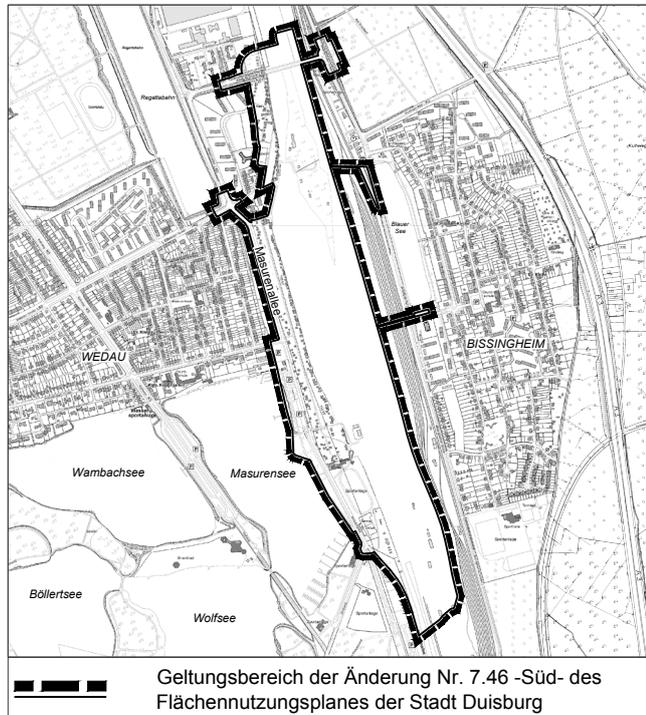
*Auskunft erteilen:*

*Frau Freund*

*Tel.-Nr.: 0203 283-3362*

*Herr Bentler*

*Tel.-Nr.: 0203 283-3386*



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

## **Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) zum 01. Januar 2020.**

**Zum 01. Januar 2020 wird u. a. folgender Abschnitt aufgrund der Einführung moderner und intelligenter Messsysteme hinzugefügt:**

Nr. 4 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV: Die angepassten vollständigen Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) lauten somit wie folgt:

**II Ergänzende Bedingungen zur StromGVV in der Fassung vom 26.10.2006, zuletzt geändert am 14.03.2019**

### **1 zu § 12 und § 13: Abrechnung**

Die Stadtwerke Duisburg AG erstellt jährliche Rechnungen. Sie kann kürzere Zeitabstände wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraums wird dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Stadtwerke Duisburg AG erhebt je nach Vereinbarung monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abschläge.

Auf Wunsch ist eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erhältlich, die die Stadtwerke Duisburg AG separat nach tatsächlichem Aufwand anbietet und abrechnet. Die unterjährige Verbrauchsabrechnung erfolgt nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

### **2 zu § 16: Zahlungsweisen**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen bar, per Banküberweisung oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung zu leisten. Sofern der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung [Pre-Notification] für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.

### **3 zu § 17 und § 19: Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind der Stadtwerke Duisburg AG nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten. Die Kosten einer erfolgreichen/erfolglosen Unterbrechung für Strom richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

### **4 zu § 1 Anwendungsbereich, § 6 Umfang Grundversorgung und § 12 Abrechnung**

Hat der Kunde einen eigenen Messstellenbetreiber beauftragt oder wird der Verbrauch über ein intelligentes Messsystem (iMSys) erfasst, wird dem Kunden ein reduzierter Grundpreis berechnet.

Die Messkosten für die iMSys rechnen die Stadtwerke Duisburg AG separat in der tatsächlich anfallenden Höhe spätestens mit der Rechnungsstellung mit dem Kunden ab, sofern die Stadtwerke Duisburg AG dienstleistend mit der Abrechnung des Messstellenbetriebs beauftragt wurde. Die tatsächlichen Kosten für die iMSys sind je nach Messstellenbetreiber unterschiedlich. Als Kostenorientierung gelten die Preisobergrenzen, siehe Preisblatt zu den Preisobergrenzen iMSys. Ihre Höhe können Sie dem Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers entnehmen. Die exakte Höhe teilt die Stadtwerke Duisburg AG mit der Vertragsbestätigung mit.

Sofern Kunden einen eigenen Messstellenbetreiber beauftragen, werden die Messentgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers nicht von der Stadtwerke Duisburg AG in Rechnung gestellt. Der vom Kunden beauftragte Messstellenbetreiber stellt dem Kunden die Kosten direkt in Rechnung. Eine Abrechnung dieser Kosten durch die Stadtwerke Duisburg AG setzt deren Beauftragung mit der Abrechnung des Messstellenbetriebs durch den dritten Messstellenbetreiber voraus.

### **5 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2016.

### **Allgemeine Informationen**

Haben Sie noch Fragen? Unser Serviceteam ist telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 39 (Montag - Freitag 7.00 - 18.30 Uhr) gerne für Sie da.

### **Stadtwerke Duisburg AG**

Duisburg, 15.11.2019

